



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 13. APRIL 2023
INHALT

NR.15
SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 228
Az: 36.13.1.04/12 WP Mandelsloh 10 WEA

Landeshauptstadt Hannover

Berichtigung von Amtsblatt Nr. 15 vom 06.04.2023 229
Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover
Bebauungspläne 229
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover 229
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover 230

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Burgwedel (Katzenschutzverordnung) 230

2. Stadt Hemmingen

Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2023 231
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 232
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hemmingen (Vergnügungssteuersatzung) 232

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen 232

4. Stadt Lehrte

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 01.12.2011 233

5. Stadt Pattensen

Hauptsatzung der Stadt Pattensen 233
1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Schönen'schen Lehensstiftung zu Pattensen vom 4.6.2018 236

6. Stadt Seelze

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seelze 237

7. Stadt Sehnde

Hauptsatzung 237

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Az: 36.13.1.04/12 WP Mandelsloh 10 WEA

Der Firma ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge. ist am 30.03.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Mandelsloh erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 14.04.2023 bis 27.04.2023 (einschließlich) über die Internetseite: www.hannover.de/wea unter dem Stichwort: Genehmigung 10 Windenergieanlagen – Standort Neustadt a. Rbge./Mandelsloh einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG – nach vorheriger Terminvereinbarung – an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Region Hannover, Fachbereich Umwelt,
Team Immissionsschutz,
30159 Hannover, Baringstr. 6, 2. Etage
Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 22516
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de
- Stadt Neustadt a. Rbge.,
Theresenstr. 4, Eingang 4, 31535 Neustadt a. Rbge.
Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 05032 / 84 363

Überdies kann im o. g. Zeitraum eine Übersendung des Bescheides (per E-Mail oder per Post) bei der Region Hannover (s. vorgenannter Kontakt) angefordert werden. Zusätzlich besteht bei beiden auslegenden Stellen die Möglichkeit, nach vorheriger Vereinbarung, eine Kopie des Genehmigungsbescheides vor Ort zu erhalten.

Der Genehmigungsbescheid wird außerdem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp-niedersachsen.de/portal>) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des 27.04.2023, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Nach Zustellung des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der Firma

ecoJoule construct GmbH
Alte Feldmühle 10
31535 Neustadt a. Rbge.

entsprechend dem Antrag vom 29.04.2016 (Eingang 04.05.2016) vollständig überarbeitet mit Datum vom 25.07.2022 (Eingang 11.08.2022) – zuletzt ergänzt am 06.03.2023 – die Genehmigung zur Errichtung und zum

Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Mandelsloh, Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge., nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind WEA vom Typ Nordex N 163 mit einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW, einer Nabenhöhe von je 118 m, einem Rotordurchmesser von je 163 m und einer Gesamthöhe (inkl. Fundamentenerhöhung um je 0,5 m) von jeweils 200 m (über Geländeoberkante). Diese Anlagen sollen 9 Bestandanlagen des Typs Nordex N 60 mit jeweiliger Nennleistung von 1.300 kW, Gesamthöhe von je 95 m als sogenanntes Repowering ersetzen.

Standort der Anlagen:

| WEA | Flur | Flurstück(e) | Gemarkung | Höhe ü. NN | Höhe ü. Grund | Koordinaten (WGS 84) |
|-----|------|---------------|------------|------------|---------------|----------------------------------|
| 1 | 4 | 23/1 | Mandelsloh | 231 m | 200 m | 52°36'28,114"N 09°32'36,545"E |
| 2 | 4 | 40/1 | Mandelsloh | 231 m | 200 m | 52°36'43,361"N 09°32'43,787"E |
| 3 | 1 | 89, 90 | Mandelsloh | 230 m | 200 m | 52°36'59,202"N 09°32'44,806"E |
| 4 | 1 | 16/3 | Mandelsloh | 230 m | 200 m | 52°37'13,877"N 09°32'55,206"E |
| 5 | 2 | 1/1 | Mandelsloh | 230 m | 200 m | 52°37'18,508"N 09°33'38,863"E |
| 6 | 2 | 222, 223/1 | Mandelsloh | 230 m | 200 m | 52°37'2,008"N 09°33'42,235"E |
| 7 | 1 | 20 | Mandelsloh | 231 m | 200 m | 52°37'2,207"N 09°33'13,430"E |
| 8 | 2 | 233/1 | Mandelsloh | 231 m | 200 m | 52°36'47,422"N 09°33'25,667"E |
| 9 | 4 | 61, 399/62 | Mandelsloh | 231 m | 200 m | 52°36'34,723"N 09°33'7,095"E |
| 10 | 4 | 263, 264 | Mandelsloh | 232 m | 200 m | 52°36'12,675"N 09°32'41,887"E |

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Für das Bauvorhaben wird gemäß § 24 Abs. 7 NStrG* die Ausnahme vom Ausbaverbot zugelassen. Der Grenzabstand von 150,4 m zur Fahrbahnaußenkante (Antragsunterlagen Ziffer 12.9) ist einzuhalten. Zufahrten zu den Anlagen WEA 1 bis WEA 10 erfolgen über die L 919 oder über Gemeindestraßen. Gemäß §§ 18 und 20 NStrG* wird die Sondernutzungserlaubnis für diese Querung erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis für diese Querung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III b. Ziffer 4. gebunden.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. ecoJoule construct GmbH die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 10 Abs. 4 NDSchG* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III b. Ziffer 1.3 gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. war gemäß § 36 BauGB* mit Datum vom 22.09.2016 erteilt worden und ist mit Datum vom 06.03.2023 erneuert worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG* i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG* eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Umweltverträglichkeitsprüfung, VII. Kostenlastentscheidung, VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Pierau

Landeshauptstadt Hannover

BERICHTIGUNG von Amtsblatt Nr. 15 vom 06.04.2023

Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden Verbundcenter genannt), Trammplatz 2, 30159 Hannover vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Belit Onay und der Region Hannover (im Folgenden Verbundpartner genannt), Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover vertreten durch den Regionspräsidenten Steffen Krach über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines DialogCenters für den Beitritt zum 115-Verbund

Präambel

Die Parteien haben eine Vereinbarung über den Aufbau und einen einjährigen Pilotbetrieb eines Dialogcenters zur Behördenrufnummer 115 (Zweckvereinbarung über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines DialogCenters für den Beitritt zum 115-Verbund, im Folgenden Vereinbarung) geschlossen. Das DialogCenter wurde zu dem Zweck aufgebaut, perspektivisch am Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer durch den 115 Verbund teilnehmen zu können.

Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gilt vom 01.01.2022 – 31.12.2022. Zum 03.01.2022 wurde die Pilotphase mit Anbindung der Region Hannover und der Stadt Langenhagen an das Dialogcenter gestartet. Der Pilotbetrieb hat sich bewährt und sowohl die Region Hannover als auch die Stadt Langenhagen haben ihre bisherigen Telefonzentralen aufgelöst. Da zunächst weitere Kommunen angebunden, Prozesse und Umsetzung zur Erreichung der Servicestandards der einheitlichen Behördenrufnummer 115 weiter optimiert werden sollen und sich das in § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 beschriebene Wissensmanagement über Nolis noch in der Einführung befindet, beabsichtigen die Parteien, mit dieser Vereinbarung den Pilotbetrieb weiter fortzuführen.

Hierzu wird § 11 Abs. 1 der Vereinbarung wie folgt angepasst: Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.

Hannover, den 28.02.2023

Für das Verbundcenter
(Onay)
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover

Für den Verbundpartner
(Krach)
Regionspräsident Region Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1294, 1. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGB
Arbeitstitel: Carlo-Schmid-Allee / südlich Fösse
Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück Badenstedter Straße 128 (ehemals Marktkauf / Flurstücke 61/121, 65/17, 65/19 und 65/21, Flur 2, Gemarkung Badenstedt). Im Norden wird es durch die Fösse, im Osten durch die Güterumgehungsbahn, im Süden von dem Grundstück Badenstedter Straße 130 – 132 (nur gerade / Dienstleistungszentrum) und im Westen von der Carlo-Schmid-Allee begrenzt.

Satzungsbeschluss am 23.03.2023

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Der vorstehende Bebauungsplan sowie die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 1294, 1. Änderung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.04.2023

Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover
In Vertretung
Thomas Vielhaber

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des §10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 3 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung

| | | |
|-----|---|--|
| 3 | Weihnachtsmarkt an der Marktkirche | |
| 3.1 | Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) | 321,59 je m ² für die Dauer des Marktes |
| 3.2 | Anbieter von Essen | 253,35 je m ² für die Dauer des Marktes |
| 3.3 | Händler (inklusive Lebensmittel) | 106,21 je m ² für die Dauer des Marktes |
| 3.4 | Anbieter von Kunsthandwerk | 59,93 je m ² für die Dauer des Marktes |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31.03.2023

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den 31.03.2023

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 3 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung

| | | |
|-----|---|--|
| 3 | Weihnachtsmarkt an der Marktkirche | |
| 3.1 | Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) | 342,06 je m ² für die Dauer des Marktes |
| 3.2 | Anbieter von Essen | 268,78 je m ² für die Dauer des Marktes |
| 3.3 | Händler (inklusive Lebensmittel) | 115,70 je m ² für die Dauer des Marktes |
| 3.4 | Anbieter von Kunsthandwerk | 66,16 je m ² für die Dauer des Marktes |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 31.03.2023

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den 31.03.2023

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Burgwedel (Katzenschutzverordnung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 23.03.2023 für das Gebiet der Stadt Burgwedel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen angehören (nachfolgend Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tiereschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Burgwedel.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Nachweis der Kastration ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihnen beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und diese gemäß Absatz 2 zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Burgwedel und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Burgwedel Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragsteller die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt,
 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 6. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgwedel, den 30.03.2023

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Bürgermeisterin

2. Stadt Hemmingen**Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmingen in der Sitzung am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 47.630.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 53.834.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 21.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 57.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 46.174.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 49.404.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.606.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 30.190.400 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 27.584.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.399.900 Euro
 festgesetzt.
Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 76.364.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 82.994.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.584.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden in separater Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt, nachrichtlich wie folgt aufgeführt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 595 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 400 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.
2. Investitionen gelten gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung oberhalb der Wertgrenze von 1.500.000 € als erheblich finanziell bedeutsam.

Hemmingen, den 16.02.2023

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 30.03.2023 unter dem Aktenzeichen – 01.06 11.92.06 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht ist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 14.04. bis einschließlich 24.04.2023 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, sowie alternativ auf der Homepage unter www.stadthemmingen.de/rathausverwaltung/finanzen einsehbar.

Hemmingen, den 31.03.2023

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hemmingen (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Steuersätze erhält folgende Fassung:

Für Geräte nach § 1 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat je Gerät:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| 1. | bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | 20 v.H. |
| 2. | bei Aufstellung an anderen Aufstellorten | 20 v.H. |
| | des Einspielergebnisses | |
| b) | für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| 1. | bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | 52,00 € |
| 2. | bei Aufstellung an anderen Aufstellorten | 23,00 € |
| c) | für Musikautomaten an allen Aufstellorten | 23,00 € |
| d) | für Bildschirmgeräte | 23,00 € |
| e) | für Geräte mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Aggressionsgeräte) an allen Aufstellorten | 391,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hemmingen, den 31. März 2023

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Der Bürgermeister

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Bekanntmachung erhält folgenden Wortlaut:

1. Die
 1. Satzungen
 2. Verordnungen
 3. öffentlichen Bekanntmachungen
 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie

5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse **bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/** im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht.

Der Satz 1 findet keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Zusätzlich soll auf die Verkündung gem. Satz 1 nachrichtlich in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“ sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter **isernhagen.de** hingewiesen werden.

Es wird eine neuer Absatz 2 eingefügt:

2. Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Gemeinde (**isernhagen.de**) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.

Die Absätze „alt“ 2, „alt“ 3 und „alt“ 4 entfallen!

Die Absätze 5. wird zu 3. und erhält folgenden Wortlaut:

4. Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in der Gemeindezeitung „Der Blick in unsere Gemeinde“. Sofern dies aus Fristgründen nicht möglich ist, wird die Bekanntmachung in der für Isernhagen örtlich zuständigen Ausgabe der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ oder Rechtsnachfolger veröffentlicht. Sofern eine Bekanntmachung in dem genannten Presseorgan nicht fristgerecht möglich ist, erfolgt sie durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathauseingang in Altwarmbüchen, Bothfelder Straße 29 und im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter **isernhagen.de**.

6. wird zu 4.

(Text unverändert)

Absatz 7. entfällt!

Artikel II

§ 14 „In Kraft treten“

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Isernhagen, den 29.03.2023

Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

4. Stadt Lehrte

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 01.12.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird geändert in: „Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Lehrte“
- b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die

 1. Satzungen,
 2. Verordnungen,
 3. öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie

5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Lehrte werden durch den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse **www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/im** elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Lehrte im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

- c. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Lehrte (**www.lehrte.de**) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
- d. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Lehrte, 05.04.2023

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

5. Stadt Pattensen

Hauptsatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. GVBl. Nr. 6, Seite 57 ff) den Namen „Pattensen“, und die Bezeichnung „Stadt“. Die Namen der aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover zur Stadt Pattensen zusammengeschlossenen Gemeinden, nämlich Hüpede-Oerie, Jeinsen, Koldingen, Pattensen-Mitte, Reden, Schulenburg-Lauenstadt, Vardegötzen-Thiedenwiese werden als Namen für die Stadtteile in den Grenzen der o. g. ehemaligen Gemeinden nach dem Stande vom 28.02.1974 neben dem Stadtnamen weitergeführt.
- (2) Das Wappen der Stadt Pattensen ist ein schwarz umrandeter goldener Wappenschild, der eine rote Burg mit zwei spitzgedeckten Türmen und einem offenen schwarzen Tor zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht aufgerichtet ein – heraldisch – nach rechts gewendeter rot bewehrter blauer Löwe. In der Türöffnung schwebt unter einem goldenen Fallgitter ein silberner Dreiecksschild mit drei roten Rosen (2:1).
- (3) Die Nutzung des Stadtwappens wird nichtkommerziellen Institutionen auf Antrag gestattet. Näheres wird in einer Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Pattensen geregelt.
- (4) Die Farben der Stadt sind Gold-Rot, untereinander angeordnet.

- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Pattensen-Region Hannover“.
- (6) Die Symbole (Wappen, Farben, Flaggen) der in Abs. (1) Satz 2 genannten ehemaligen Gemeinden dürfen in den Stadtteilen als Zeichen der engeren örtlichen Gemeinschaft bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art neben den Symbolen der Stadt weiterhin gezeigt werden.
- (7) Die Stadtflagge zeigt zweibahnig die Farben Gold-Rot und das Wappen der Stadt. Das Wappen steht je zur Hälfte in der goldenen und der roten Bahn.

§ 2

Ortschaften

- (1) Für die folgenden Teile der Stadt – Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG – werden Ortsräte gewählt:
 1. Ortsrat Pattensen-Mitte
im Gebiet der früheren Stadt Pattensen
 2. Ortschaft Hüpede-Oerie
im Gebiet der früheren Gemeinde Hüpede und Oerie
 3. Ortschaft Jeinsen
im Gebiet der früheren Gemeinde Jeinsen
 4. Ortschaft Koldingen
im Gebiet der früheren Gemeinde Koldingen
 5. Ortschaft Schulenburg
im Gebiet der früheren Gemeinde Schulenburg
- (2) In den Ortschaften Reden und Vardegötzen wird je eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher gemäß § 96 NKomVG bestimmt.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Nr.14 und Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt.

Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG:

- a) Verfügungen über das Vermögen der Stadt bis zum Wert von 10.000 Euro
- b) Erlass von Forderungen bis 10.000 Euro
- c) Niederschlagungen von Forderungen bis 10.000 Euro
- d) Stundung je Forderungsart bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und bis zu 20.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr
- e) Ablehnung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
- f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 Euro
- g) Vergaben nach GWB, VGV und VOB bis 350.000 Euro netto, wenn die Mittel im Haushaltsplan oder aufgrund einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, eine förmliche Ausschreibung durchgeführt worden ist und der Auftrag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebot erteilt wird.

Bei diesen Vergaben hat die Verwaltung die entsprechenden Fachausschüsse und den Verwaltungsausschuss über die beabsichtigten Ausschreibungen vor dem Ausschreibungsverfahren und nach dem Ausschreibungsverfahren über die erfolgten Auftragsvergaben in geeigneter Weise zu unterrichten, sofern der (voraussichtliche) Auftragswert 25.000 Euro netto übersteigt. Die Ausschüsse nehmen die Ausschreibungen bzw. die Vergaben zur Kenntnis. Die Vorschrift ist auch für Vergaben nach UVgO anzuwenden.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Ortsräte sowie sämtlicher weiterer städtischer Gremien entsprechend.

§ 5

Ton- und Videoaufzeichnungen

- (5) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates können seitens der Stadt Pattensen – gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NKomVG – Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden. Sie dienen sowohl der Erstellung des Protokolls und insbesondere der Dokumentation, der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahrung der Öffentlichkeit bei öffentlichen Sitzungen.
- (6) Jedem Ratsmitglied steht das Recht – gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG – zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung ist im Protokoll zu vermerken und ist im folgenden nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (7) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (8) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte, sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 1 Satz 2 und 3 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen.

§ 6

Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 4 Abs. 1) können zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden. Ob ein Livestream stattfindet, entscheidet der Rat zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

Die nach § 4 Abs. 2 bis 4 getroffenen Regelungen, gelten dementsprechend.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei gleichberechtigte Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin / Stellvertretender Bürgermeister.

§ 9

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 10

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte bis zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt handelt. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 12.
- (2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.
- (3) Der Rat überträgt die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG bei einem Wert von über 100,00 Euro bis höchstens 2.000,00 Euro auf den Verwaltungsausschuss.

§ 11

Mitgliedschaft im Ortsrat

In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. Für die Ortschaft Pattensen-Mitte | 11 Mitglieder |
| 2. für die Ortschaft Schulenburg | 7 Mitglieder |
| 3. für die Ortschaft Hüpede-Oerie | 5 Mitglieder |
| 4. für die Ortschaft Jeinsen | 5 Mitglieder |
| 5. für die Ortschaft Koldingen | 5 Mitglieder |

§ 12

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Pattensen in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen vom 11.09.2008 geregelt sind.

§ 13

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG die Stadt in der Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
 - b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
 - c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
 - d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
 - e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
 - f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

§ 14

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bringt die Belange ihrer oder seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
- b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
- c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
- d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
- e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
- f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Satzung.

§ 16

Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

Der Rat der Stadt Pattensen beruft eine/n Behindertenbeauftragte/n und zwei Seniorenbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Richtlinie.

§ 17

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die
 1. Satzungen,
 2. Verordnungen,
 3. öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
 5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplander Stadt Pattensen werden durch die Bürgermeisterin im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Pattensen im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Pattensen (www.pattensen.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.pattensen.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist im Herold hinzuweisen.

§ 18

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Stadt Pattensen zu verkünden.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 19

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Pattensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.10.2022 außer Kraft.

Pattensen, den 31.03.2023

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

**1. Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung der Schönen'schen
Lehensstiftung zu Pattensen vom 4.6.2018**

Präambel

Auf Ersuchen der Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landesentwicklung Hannover, vom 30.05.2006, wurden die in der ursprünglichen Satzung genannten Flurstücke mit Eintragung vom 26.01.2007 gegen das Grundstück Flurstück 56, Flur 16 getauscht. Dieser Grundstückstausch macht eine Satzungsänderung zur Anpassung der Grundstückszeichnungen erforderlich.

§§ 8 und 13 werden wie folgt geändert:

§ 8
Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:
Kapitaleinlagen im Werte von 45.400,00 EUR
und folgendes Grundstück:
Flurstück 56 der Flur 16, Gemarkung Pattensen,
in Größe von 8.984 qm
eingetragen im Grundbuch von Pattensen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Pattensen, den 31.03.2023

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Müller
Erster Stadtrat

6. Stadt Seelze

**Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Seelze**

Auf Grund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

2. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
**Bekanntmachungen und Verkündungen
der Stadt Seelze**

- (1) Die
 1. Satzungen,
 2. Verordnungen,
 3. öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
 5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplander Stadt Seelze werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Seelze im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Seelze (www.seelze.de/buergernah/rathaus/bekanntmachungen/) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Zeitung „Umschau“ vorgenommen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Seelze, den 29.03.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

7. Stadt Sehnde**Hauptsatzung**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23. April 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sehnde“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 27. November 2001 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
3. Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bilm, Bolzum, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Müllingen, Rethmar, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen werden als Ortsbezeichnungen weitergeführt.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

1. Das Wappen zeigt auf rotem Grund mit einem schmalen goldenen Bord einen blau bezungenen, goldenen Löwenkopf.
2. Die Farben der Flagge sind Rot und Gold.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sehnde – Region Hannover“.
4. Eine Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
5. In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben Stadtwappen und -flagge gezeigt werden. Eine missbräuchliche Verwendung des Ortswappens ist nicht gestattet und kann durch die Stadt untersagt werden.

§ 3**Ratzuständigkeit**

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a. Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigen,
 - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 50.000,00 € übersteigen,
 - c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswerte hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 € übersteigen,
 - e. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 2.500,00 € übersteigen, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4**Ortsräte**

1. Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a. Bilm
 - b. Bolzum – ohne den Gebietsteil „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
 - c. Dolgen-Evern-Haimar
 - d. Ilten
 - e. Höver
 - f. Müllingen-Wirringen
 - g. Rethmar
 - h. Sehnde, bestehend aus den Ortsteilen Gretenberg, Klein Lobke und Sehnde einschließlich des Gebietsteiles „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
 - i. Wassel
 - j. Wehmingen
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in Ortschaften mit

| | | |
|--------------|-----------------------|---------------|
| bis zu | 2.000 Einwohner*innen | 7 Mitglieder |
| bis zu | 5.000 Einwohner*innen | 9 Mitglieder |
| mit mehr als | 5.000 Einwohner*innen | 11 Mitglieder |

 Für die Ermittlung der Einwohner*innenzahl gilt § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 NKomVG entsprechend.
3. Die Ortsbürgermeister*in hat eine/n Stellvertreter*in. In Ortsräten mit mehr als zehn Ortsratsmitgliedern können zwei Stellvertreter*innen gewählt werden.
4. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
5. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltsatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
6. Die Ortsbürgermeister*innen erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a. Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaften auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - b. Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft beeinträchtigen können,
 - c. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
 - d. Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
 - e. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtliche Ermittlungen,
 - f. Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 5**Beamt*innen auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertretung als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6**Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamt*innen auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter*innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der Repräsentation der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Sehnde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen und Verkündigungen der Stadt Sehnde

1. Die
 - a. Satzungen
 - b. Verordnungen,
 - c. öffentlichen Bekanntmachungen,
 - d. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
 - e. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan
 der Stadt Sehnde werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse: www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündigungen und

Bekanntmachungen, welche die Stadt Sehnde im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündigungen oder Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen und Verkündigungen auf der Internetseite der Stadt Sehnde www.sehnde.de/service/bekanntmachungen/ veröffentlicht.

2. Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Sehnde (www.sehnde.de/service/bekanntmachungen/) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitschrift „Marktspiegel“. Zusätzlich können die ortsüblichen Bekanntmachungen auf der Internetseite www.sehnde.de/service/bekanntmachungen/, und bei www.sehnde-news.de veröffentlicht werden. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern für ortsübliche Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anders bestimmt ist.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter*innen der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten der Stadt Sehnde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Bild- und Tonaufnahmen mittels der Aufnahmefunktion der Videokonferenzsoftware in Fällen des § 182 NKomVG sind nur nach Maßgabe des § 11 Ziffer 1 bis 3 gestattet.
5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen und die Verwendung der Aufnahmefunktion der Videokonferenzsoftware zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sehnde vom 04.11.2021 außer Kraft.

Sehnde, den 30.03.2023

Stadt Sehnde
Kruse
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
